

S a t z u n g

über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Gellersen, Landkreis Lüneburg, vom 15. Oktober 1975

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 52 des Niedersächsischen Straßenordnung (NStrG) in den jeweils geltenden Fassungen wird auf Beschluss des Samtgemeinderates vom 15. Oktober 1975 für das Gebiet der Samtgemeinde Gellersen folgende Satzung erlassen (inkl. Euro-Anpassungssatzung vom 17.06.2002 und Änderungssatzung vom 07.07.2003).

incl. 1. Änderungssatzung vom 14.11.2022, In Kraft treten am 01.01.2023

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht; öffentliche Einrichtung Straßenreinigung

- (1) Die Samtgemeinde Gellersen ist gemäß § 52 Abs. 2 des NStrG zur Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen verpflichtet.
- (2) Die Samtgemeinde Gellersen überträgt gemäß § 52 (4) NStrG die ihr obliegende Straßenreinigungspflicht nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 dieser Satzung auf die Anlieger (§ 3).
- (3) Ausgenommen von der Übertragung nach Absatz (2) sind gemäß § 52 Abs. 4 Satz 2 NStrG die Anlieger von Grundstücken folgender Straße:
 - Landesstraße 216
 - Kreisstraße 10
 - Kreisstraße 18
 - Kreisstraße 36
 - Kreisstraße 50
- (4) Den Anliegern von Grundstücken an der in Abs. (3) genannten Straße obliegt die Reinigung der Seitenräume, Rad- und Gehwege nach Maßgabe der Straßenreinigungsverordnung.
- (5) Die Samtgemeinde führt die ihr obliegende Straßenreinigungspflicht als öffentliche Einrichtung durch. Sie kann sich dazu eines Unternehmers bedienen.
- (6) Die Anlieger von Grundstücken an der in Abs. (3) genannten Straße gelten als Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung kann die Samtgemeinde Gebühren nach einer gesonderten Gebührenordnung erheben.
- (7) Der im Rahmen dieser Einrichtung anfallende Kehricht geht mit Einfüllung in die Behälter bzw. Aufnahme durch das Reinigungsfahrzeug in das Eigentum der Samtgemeinde über. Im Kehricht entdeckte Wertgegenstände werden wie Fundsachen behandelt.

§ 2 Begriff der Anlieger

- (1) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten bebauter und unbebauter Grundstücke, die an die zu reinigenden Straßen angrenzen.

Angrenzende Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung sind auch solche, die durch öffentliche Anlagen, wie Gräben, Grünstreifen, Böschungen oder ähnliche Anlagen, von der Straße getrennt sind, die Erbbauberechtigten sind vor den Eigentümern zur Reinigung verpflichtet.

- (2) Für einen zur Reinigung Verpflichteten kann in begründeten Fällen ein Dritter der Samtgemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung die Ausführung zur Reinigung übernehmen, sofern die Samtgemeinde ihre Zustimmung erteilt.

Der Dritte ist dann an Stelle des von ihm Entlasteten zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

- (3) Mehrere Reinigungspflichtige eines Grundstückes sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigung

Art und Umfang der Verpflichtung zur Straßenreinigung werden durch die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der jeweils geltenden Fassung bestimmt.

§ 4 Zwangsmittel

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld gemäß § 64 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20.02.1998 (NGVBI S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2001 (NGVBI S. 664) bis zur Höhe von 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden.
- (2) Statt ein Zwangsgeld zu verhängen, kann die Samtgemeinde eine unterlassene Handlung auf Kosten des Pflichtigen selbst durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).
- (3) Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die §§ 64 ff. des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes in der z. Zt. geltenden Fassung entsprechend

§ 5 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

§ 6 Außerkrafttreten der bisherigen Satzungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die bisher geltenden Satzungen über die Reinigung öffentlicher Straßen im Samtgemeindebereich außer Kraft.